



**Programm  
und  
Auffuhrbedingungen  
der  
Vienschauen  
2011/2012**

Gestützt auf Artikel 18 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (bGS 920.1) vom 7. Juni 1998 und Art. 3 der Verordnung über die Tierzucht (TZV) vom 7. Dezember 1999 (bGS 920.14) erlässt die Fachkommission für Tierzucht folgende Schauvorschriften.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Schaudaten 2011</b>	<b>4</b>
<b>2. Schau-Anmeldetermine für männliche Tiere</b>	<b>5</b>
<b>3. Allgemeines</b>	<b>5</b>
a) Schauplätze	5
b) Verschiebung von Schauen	5
c) Auffuhrzeiten	5
d) Identität	5
e) Beurteilung	6
f) Erbfehler	6
g) Prämierungsbestimmungen	6
<b>4. Tierseuchenpolizeiliche Bestimmungen</b>	<b>6</b>
a) Allgemeines	6
b) Begleitdokumente	7
c) Schauverzeichnis	7
d) BVD Eradikation (Tiere Rindergattung)	7
e) IBR/IPV (Stiere)	7
f) CAE (Ziegen)	7
g) Transport von Tieren	7
h) Verbotene Handlungen	8
i) Streichelzoo	8
k) Auffuhr- und Ausstellungskontrolle	8
<b>5. Kantonale Stierschau</b>	<b>8</b>
a) Schautag	8
b) Auffuhrbedingungen	9
c) Nicht aufgeführte Stiere	9
d) Mindestanforderungen für Herdebuchstiere	9
e) Einteilung	9
f) Leistungsklassen	9
g) Beurteilung	10
h) Prämierungsbestimmungen	10
i) Zwischenschauen	11
k) Verkauf	11
<b>6. Gemeindeviehschauen (Rindvieh)</b>	<b>11</b>
a) Abteilungen	11
b) Beurteilungen	12
c) Prämierungsbestimmungen	12
d) Zuchtkollektionen	13

<b>7. Prämien für Zuchtfamilienschauen</b>	<b>14</b>
<b>8. Kantonale Widderschau</b>	<b>14</b>
a) Schaudatum	14
b) Herdebuchaufnahme und Herdebuchberechtigung	14
c) Auffuhrbestimmungen	14
d) Prämierungsbestimmungen	14
<b>9. Kantonale Ziegenbockschau</b>	<b>15</b>
a) Schaudatum	15
b) Herdebuchaufnahme und Herdebuchberechtigung	15
c) Auffuhrbestimmungen	15
d) Einteilung	15
e) Prämierungsbestimmungen	15
<b>10. Sanktionen</b>	<b>15</b>
<b>11. Inkraftsetzung</b>	<b>16</b>
<b>Anhang</b>	
Einige Merkmale zur Schauorganisation	17
Ansprechperson bei den Rindvieh – Gemeindeviehschauen	18
Reglement vom Verband Appenzellischer Viehzuchtgemeinschaften	19
Ehrenkodex für Experten	
Expertenverzeichnis Rindvieh: Kantone AI, AR, SG + FL	
Expertenverzeichnis Schafe	
Expertenverzeichnis Ziegen	

# 1. Schaudaten 2011

## Kantonale Stierschau, Juniorenschau

Samstag 17.09.2011 Herisau, Beginn um 9.00 Uhr

## Gemeindeviehschauen (Braunvieh)

Beginn der Gemeindeviehschauen jeweils um 9.30 Uhr

Dienstag	20.09.2011	Herisau
Mittwoch	21.09.2011	Trogen
Donnerstag	22.09.2011	Teufen
Freitag	23.09.2011	Rehetobel (Rehetobel und Wald)
Samstag	24.09.2011	Bühler
Samstag	24.09.2011	Gais
Montag	26.09.2011	Schwellbrunn (Beginn 9.15 Uhr)
Montag	26.09.2011	Speicher
Dienstag	27.09.2011	Stein
Dienstag	27.09.2011	Schönengrund
Donnerstag	29.09.2011	Urnäsch (Beginn 9.15 Uhr)
Freitag	30.09.2011	Wolfhalden (Gemeinden Wolfhalden und Lutzenberg)
Samstag	01.10.2011	Heiden (Grub und Heiden)
Mittwoch	05.10.2011	Waldstatt
Mittwoch	05.10.2011	Walzenhausen
Samstag	08.10.2011	Hundwil

## Schafschauen

Beginn jeweils

Samstag	17.09.2011	Teufen (Zeughausplatz)	9.30 Uhr
Montag	19.09.2011	Wald (Ebni)	12.00 Uhr
Mittwoch	28.09.2011	Urnäsch (Mur)	9.30 Uhr
Freitag	30.09.2011	Wolfhalden (Krone)	9.00 Uhr
Samstag	01.10.2011	Wald (Obergaden) BAR, BFS Widder	10.00 Uhr
Samstag	17.03.2012	Frühlingszwischenchau	10.00 Uhr

## Widderschau

Samstag	08.10.2011	Teufen (Zeughausplatz)	9.30 Uhr
---------	------------	------------------------	----------

## Ziegen- und Ziegenbockschau

Samstag	24.09.2011	Ziegenschau Urnäsch (Mur)	9.30 Uhr
Samstag	24.09.2011	Ziegenbockschau Urnäsch (Mur)	13.30 Uhr

P.S. Die Verschiebung einzelner Schauen bzw. deren gänzliche Sistierung bleibt vorbehalten.

## 2. Schau-Anmeldetermine für männliche Tiere

### a) Rindvieh

Schauen	Anmelden bis	Ort	Abgabe
Kant. Stierschau	19.08.2011	Landwirtschaftsamt	Abstammungsausweis
Zwischenschau Januar Jungtiere	31.12.2011	Landwirtschaftsamt	Abstammungsausweis
Zwischenschau Frühjahr Jungtiere	23.03.2012	Landwirtschaftsamt	Abstammungsausweis

### b) Kleinvieh

Widderschau	24.09.2011	App. Schafzuchtverband**	Abstammungsausweis
Ziegenbockschau	Schautag	Schauplatz	Abstammungsausweis

\*\* App. Schafzuchtverband zH Scheuss Alfred, Rosengarten 915, 9053 Teufen, Tel. 071 333 24 56

## 3. Allgemeines

### a) Schauplätze

Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Schauen abgehalten werden, haben auf ihre Kosten die Massnahmen für eine reibungslose Durchführung zu treffen.

### b) Verschiebung von Schauen

Die Verschiebung einzelner Schauen bzw. deren gänzliche Sistierung bleibt vorbehalten.

### c) Auffuhrzeiten

Die Auffuhrzeiten sind strikte einzuhalten. Zu spät auf dem Schauplatz eingetroffene Tiere können von der Prämierung ausgeschlossen werden.

### d) Identität

Die Identität der Tiere wird stichprobenweise kontrolliert. Es dürfen nur Tiere der gleichen Rasse rangiert werden. Andere Rassen können aufgeführt werden. Ab 10 Stück werden sie rangiert und prämiert. Die Auffuhr der anderen Rassen muss mit der örtlichen Schaukommission abgesprochen werden.

#### **e) Beurteilung**

Der örtlichen Schaukommission wird das Recht eingeräumt, im Einverständnis mit den amtierenden Schauexperten einzelne Abteilungen zu verschmelzen oder weitere zu bilden.

Es müssen alle Tiere rangiert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachkommission für Tierzucht.

Im Anschluss an die Beurteilung findet in der Regel eine Tiervorführung mit Schaubesprechung statt. Ohne Bewilligung der Schauexperten darf vor Schluss der Schau kein Vieh abgeführt werden.

Damit die Beurteilung im „Einmannsystem“ bei den Gemeindeviehschauen einwandfrei verläuft, haben die jeweiligen Viehzuchtgemeinschaften (VZG), die erstmals im „Einmannsystem“ an den Gemeindeviehschauen beurteilen möchten, dies mindestens 10 Tage vor dem Schaudatum dem Präsidenten der Experten für Rindviehschauen zH. Preisig Martin, Sonnenfeld 153, 9063 Stein, Tel. 071/367 18 94, zu melden.

Die Anforderungen für das „Einmannsystem“ sind:

- Pro Abteilung im Maximum 20 - 25 Tiere.
- Pro Experten 3 - 4 Wärter.
- Für Vorführung und Schaupräsentation muss ein kabelloses Mikrofon sowie ein geeigneter Platz für die Vorführung der Tiere sowie für die Zuschauer zur Verfügung stehen.

#### **f) Erbfehler**

Die Tiere müssen frei von ersichtlichen Erbfehlern sein und dem Standard der betreffenden Rasse entsprechen.

#### **g) Prämierungsbestimmungen**

Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Die Tiereigentümer/innen, die Mitglied der jeweiligen VZG sind, müssen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben. Für Ausnahmefälle entscheidet die Fachkommission für Tierzucht. Es müssen alle Tiere rangiert werden.

### **4. Tierseuchenpolizeiliche Bestimmungen**

#### **a) Allgemeines**

Die tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen für die Viehschauen können vom Kantonstierarzt oder vom Bund kurzfristig der aktuellen Seuchenlage angepasst werden.

Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenunverdächtigen und nicht gesperrten Beständen an Schauen aufgeführt werden.

Die Tiere müssen dauerhaft und korrekt markiert sein.

## **b) Begleitdokumente**

Die aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein.

Für das Verstellen der Tiere nach der Viehschau kann das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden. Der Schauveranstalter muss aber das Begleitdokument unter dem Punkt 3 «Bestimmungsort, Bestimmungszweck» mit dem Stempel des Viehmarktes abstempeln bzw. diesen handschriftlich vermerken.

Ausnahme: Für die Gemeindeviehschauen, Stierzwischen- und regionale Kleinvieh-schauen sind keine Begleitdokumente auszufüllen, sofern die Tiere nicht gehandelt und am gleichen Tag in den Ursprungsbetrieb zurückkehren.

## **c) Schauverzeichnis**

Der Schauveranstalter muss am Schautag für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis erstellen, das alle aufgeführten Tiere mit Identifikationsnummern enthält. Das Schauverzeichnis ist drei Jahre aufzubewahren. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon.

## **d) BVD Eradikation (Tiere der Rindergattung)**

Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche negativ auf das BVD-Virus getestet sind.

Trächtige Tiere, welche einer Verbringungs-sperre unterworfen sind, dürfen an Schauen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen ausgestellt werden, wenn sie:

- a) nicht mehr als 260 Tage trächtig sind und
- b) in den Ursprungsbetrieb zurückkehren.

Sie müssen von einem Begleitdokument (bei seuchenpolizeilichen Massnahmen rotes Begleitdokument) begleitet sein. Ein solches kann vorgängig beim Bestandestierarzt oder beim Veterinäramt beider Appenzell kostenlos bezogen werden.

## **e) IBR/IPV (Stiere)**

Zuchtstiere, welche am 01.01.11 mehr als zweijährig (24 Monate) alt gewesen sind, müssen einmal im Jahr auf IBR/IPV untersucht werden. Die Stierhalter haben die Probenahme bei Ihrem Bestandestierarzt anzumelden und das aktuelle IBR-Resultat bei der Auffuhrkontrolle auf Verlangen vorzuweisen.

## **f) CAE (Ziegen)**

Zu Ausstellungen und Schauen sind nur Ziegen aus nicht gesperrten, CAE-freien Beständen zugelassen.

## **g) Transport von Tieren**

Die Fahrzeuge sind vor jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Während des Transportes darf Rindvieh nicht an den Hörnern oder am Nasenring angebunden sein. Zum Anbinden im Transportfahrzeug sind Halfter zu verwenden.

Die Tiere müssen im Transportfahrzeug genügend Platz haben. Nötigenfalls sind Trennwände einzusetzen.

Die Tiere müssen über gleitsichere, nicht zu steile Rampen ein- und ausgeladen werden. Rampen mit einem Gefälle von mehr als 10 Prozent müssen mit Querleisten versehen sein. Sie müssen mit einem Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt. Am Heck muss ein Abschlussgitter angebracht sein.

#### **h) Verbotene Handlungen**

Als verbotene Handlung gelten jede Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenstellung sowie übermässig lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen.

#### **i) Streichelzoo**

Die Tiere müssen tierschutzgerecht betreut und gehalten werden. Während den Öffnungszeiten des Zoos stehen die Tiere unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person.

Alle Tiere müssen einen Rückzugsbereich haben, der für das Publikum nicht zugänglich ist.

#### **k) Auffuhr- und Ausstellungskontrolle**

Bei kantonalen oder überregionalen, eintägigen Veranstaltungen (Kantonale Junior- und Jungviehschau Herisau, Kantonale Stierschau Herisau, Ziegen und Ziegenbockschau Urnäsch) ist durch den Schauveranstalter eine Person zu bezeichnen, welche während der Auffuhr die ganze Zeit anwesend ist und folgendes kontrolliert:

- Die Begleitdokumente auf die Korrektheit und Vollständigkeit.
- Die korrekte Markierung der Tiere in Verbindung mit dem Begleitdokument.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Veranstaltungen können durch einen amtlichen Tierarzt des Veterinäramts beider Appenzell stichprobenweise überwacht werden. Die Kosten dieser Kontrollen übernimmt das Veterinäramt beider Appenzell.

Kranke oder verletzte Tiere, sowie nicht korrekt markierte Tiere sind vom Schauveranstalter oder vom amtlichen Tierarzt zurückzuweisen.

## **5. Kantonale Stierschau**

### **a) Schautag**

- Samstag, 17. September 2011, Viehmarktplatz, Herisau.
- Auffuhr der Stiere bis spätestens 09.00 Uhr.
- Beginn der Beurteilung um 09.30 Uhr.
- Die Stierbesitzer haben nach Ankunft auf dem Schauplatz die beschrifteten Etiketten auf dem Schaubüro abzuholen.

Am gemeinsamen Schauabend der Stier- und Juniorenschau werden die Prämien dem Stiereigentümer oder der Stiereigentümerin ausbezahlt sowie allfällige Anerkennungen überreicht.

## b) Auffuhrbedingungen

- Böartige Stiere dürfen nicht aufgeführt werden.
- Alle Stiere müssen mit einwandfreiem Anbindematerial versehen sein.
- Über 1 1/2 Jahre alte Stiere müssen mit Nasenringen versehen sein. Diese sind einige Zeit vor der Schau einzusetzen. Nasenzangen sind verboten.

## c) Nicht aufgeführte Stiere

Für Stiere, die nicht an der kantonalen Stierschau aufgeführt werden, wird bei der örtlichen Beurteilung eine Gebühr von Fr. 40.--/Stier erhoben. (Ausnahme Zwischenschauen)

## d) Mindestanforderungen für Herdebuchstiere

- **Alter**
  - Mindestens 9 Monate.
- **Herdebuchberechtigung**
  - Die Herdebuchberechtigung erhält ein Stier nach der ersten Beurteilung.
- **Abstammung**
  - 2 Generationen Braunviehtiere
- **Beurteilung**
  - Mindestens 1-2-2-80/2-1-2-80/2-2-1-80.

## e) Einteilung\*

### Abteilung

1	9	Monate
2	10 - 11	Monate
3	12 - 13	Monate
4	14 - 17	Monate
5	18 - 21	Monate
6	22 - 25	Monate
7	26 - 31	Monate
8	32 - 36	Monate
9	bis 4	Jahre
10	über 4	Jahre alt
11		Halteprämienstiere

\* Änderungen in der Einteilung bleiben je nach Anmeldung vorbehalten. Ferner werden OB- und Brown Swiss-Stiere separat eingeteilt.

## f) Leistungsklassen

Die Leistungsklassen werden nach folgendem Schema ermittelt:

Klasse	Zuchtwert	Mutter
A	+ 300 kg Milch (BS)* + 100 kg Milch (OB)*	2 x 80, 2 x 90 2 x 5 2 x 4 oder

	BS Stierenmutter Zuchtwert OB Stierenmutter Zuchtwert	1. Beurteilung 4/4/4/4, oder VG Ø 82, keine Note unter 75 gleich/grösser 100 kg Milch gleich/grösser 0 kg
<b>B</b>	+100 kg Milch (BS) 0 kg Milch (OB)  Stierenmutter Zuchtwert	4 x 75 1. Beurteilung 2 x 3/2 x 4 2. Beurteilung 2 x 4/2 x 4 gleich/grösser 0 kg Milch
<b>A</b>	Ausländische Stiere (Mutter)	120 Milchwert (MIW)
<b>B</b>	Ausländische Stiere (Mutter)	110 Milchwert (MIW)
<b>C</b>	Nur Auffuhrbedingungen erfüllt	

### g) Beurteilung

Die Beurteilung der Stiere erfolgt an der kantonalen Stierschau. Die Beurteilung wird mit dem Entscheid über Aufnahme ins Herdebuch oder Abweisung in den Abstammungsausweis eingetragen.

Gegen die Beurteilung kann an der kantonalen Stierschau schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Schaubüro bis spätestens 11.00 Uhr abzugeben. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 50.-- und wird zurückerstattet, sofern der Rekurs geschützt wird.

### h) Prämierungsbestimmungen

Prämien erhalten nur Stiere, die an der kantonalen Stierschau aufgeführt wurden. **Werden die Stiere nicht rechtzeitig oder nicht an die Stierschau angemeldet, so entfällt die Grundprämie nach der Klasse A - C. Davon sind Stiere, die nach dem Datum des Anmeldeschlusses zugekauft werden, ausgenommen.** Der Stier muss die Bedingungen an die Herdebuchberechtigung erfüllen. Die Eigentümer/Innen müssen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben.

Die Höhe der Geldprämie richtet sich nach folgendem Schema:

#### Stiere der Abteilungen 1 - 4

<i>Leistungsklasse:</i>	A	Fr.	100.--
	B	Fr.	70.--
	C	Fr.	0.--

#### Stiere der Abteilungen 5 – 11 (mindestens 18 Monate alt, Mindest-Beurteilung 3-3-3)

<i>Leistungsklasse<sup>1</sup>:</i>	A	Fr.	100.--
	B	Fr.	70.--
	C	Fr.	0.--

<sup>1</sup> Eigene NZP ZW Milch positiv, entfallen alle Mindestanforderungen.

und

Summe der Beurteilungsnoten:	15	Fr.	150.--
(z.B. 4 + 4 + 4 = 12 ---> Fr. 120.--)	14	Fr.	140.--
	13	Fr.	130.--
	12	Fr.	120.--
	11	Fr.	100.--
	10	Fr.	80.--
	9	Fr.	60.--
	1 – 8	Fr.	0. --

und

*Eigene Leistung, Z oder F, oder Halteprämie* (Bedingungen, SBV) Fr. 100.--  
 Zuchtwert mindestens „PLUS“

### i) Zwischenschauen

Die Beurteilung junger Stiere erfolgt anlässlich der Zwischenschau. Es werden keine Prämien ausbezahlt. Stiere, die für die Zwischenbeurteilung angemeldet werden, müssen mindestens 9 Monate alt sein. Bereits beurteilte Stiere werden nicht nachbeurteilt.

### k) Verkauf

Stiere können zum Verkauf angemeldet werden. Erfolgt die Meldung zum Verkauf bis zum Schau-Anmeldetermin, so wird der Verkauf des Stieres im Auffuhrverzeichnis publiziert.

## 6. Gemeindeviehschauen (Rindvieh)

Die Daten der Gemeindeviehschauen sind auf Seite 4 ersichtlich. Die Anmeldung hat 10 Tage vor dem jeweiligen Schaudatum beim Schauverantwortlichen der Gemeinde zu erfolgen.

### a) Abteilungen

Kategorien	Mögliche Abteilungen
<b>Kühe über 7 Jahre:</b>	- DL-, Doppel-, 3-fach- und weitere DL-Kühe Jede DL-Klasse muss separat aufgeführt werden - Kühe mit über 50'000 kg Milch Lebensleistung - Milchleistungskühe
<b>Kühe 4 - 7 Jahre:</b>	- Abkalbedatum - Angekaufte Kühe - Galtkühe - Laktationsabschluss - Originales Braunvieh
<b>Kühe bis 4 Jahre:</b>	- Abkalbedatum - Angekaufte Kühe - Galtkühe - Laktationsabschluss - Originales Braunvieh

**Rinder:** - 18 Monate und ältere  
- Angekauft

**Jungvieh:** - Bis 18 Monate alt

### Zuchtkollektionen

## b) Beurteilungen

- Für die Altersbegrenzung wird jeweils ab Ende des Geburtsmonats gerechnet.
- Bei allen Kühen ist der LP-Durchschnitt, oder Milchwert (MIW) oder der Zuchtwert (Milch) anzuschreiben. Die Anschrift hat auf der linken Beckenseite zu erfolgen (von hinten gesehen). Der VZG ist freigestellt, welche Beschriftung sie wählt. Die Beschriftung muss für alle Kühe der Gemeindeviehschau einheitlich sein und ist strikte einzuhalten.  
Ist die Rangierung abgeschlossen, wird die Abteilungserste auf dem Becken mit einem A gekennzeichnet.

## c) Prämierungsbestimmungen

Kategorie	Fr.
Kühe: Erstmals aufgeführte DL-Kühe <sup>1) oder 2)</sup>	70.--
Übrige DL-Kühe <sup>2)</sup>	40.--
Über 7 Jahre <sup>2)</sup>	40.--
Kühe 4 bis 7 Jahre alt <sup>2)</sup>	40.--
Bis 4 Jahre <sup>2)</sup>	40.--
Rinder 18 Monate und ältere <sup>2)</sup>	25.--
Jungvieh bis 18 Monate alt <sup>2)</sup>	10.--

### Lebensleistungsprämie

*Kühe mit über 50'000 kg Milch Lebensleistung Fr. 20.-- pro Tier, Stichtag 31.8., separate Abteilungen.*

Legende:

- 1) Nur erstmals aufgeführte Dauerleistungskühe. Eine Kuh kann mit jedem neu erworbenen DL jeweils einmal prämiert werden.
- 2) Prämienberechtigt für Maximum 2 Tiere.

Tiereigentümer/innen, die Mitglied der jeweiligen VZG sind und eine Betriebsnummer besitzen, müssen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden haben und sind prämiensberechtigigt für Maximum 8 Tiere pro Mitglied. Betriebsgemeinschaften sind für maximal 16 Tiere prämiensberechtigigt. Generationengemeinschaften erhalten ebenfalls für maximal 16 Tiere Prämien, sofern jedes Mitglied der Generationengemeinschaft Mitglied der VZG mit eigener Betriebsnummer ist. Ausgenommen sind Prämien der Spezialabteilungen, sowie der Lebensleistung.

## Spezialabteilungen

Zusätzlich können Spezialabteilungen pro Schau zusammengestellt, rangiert und durchgeführt werden wie:

- Betriebscup
- DL-Klassierungen (jede Klassierung separate Abteilung)
- Generationenbetriebscup
- Genossenschaftscup
- Hochleistungskühe
- Jungzüchterwettbewerb
- Kuhfamilien
- Milchwert
- Misswahlen
- Proteingehalt
- Schön-Euterpreis
- Weibliche Zuchtfamilie
- Zuchtwert

Eine Spezialabteilung muss mindestens fünf Tiere umfassen. Die Prämie beträgt Fr. 100.-- pro Spezialabteilung und im Maximum können für zwei Spezialabteilungen Prämien bezogen werden. Diese Prämie soll eine Anerkennung für die Förderung der Zucht bezwecken. Die örtliche Schaukommission mit den jeweiligen Experten entscheidet über die Anerkennung von prämierten Spezialabteilungen.

## d) Zuchtkollektionen

Für Zuchtkollektionen (mindestens 10 aufgeführte Tiere, Mindestalter 6 Monate) werden folgende Prämien ausgerichtet:

Die Grundprämien für das Vatertier betragen:

Klasse A <sup>2</sup>	Fr. 100.--
Klasse B <sup>2</sup>	Fr. 75.--

Zusätzlich pro aufgeführtes Nachkommen-Tier<sup>2</sup>: Fr. 5.--

<sup>2</sup> Sämtliche Prämien entfallen, wenn der ZW Milch negativ ist.

Wenn das Vatertier nicht aufgeführt wird, aber noch lebt und zuchtfähig ist, oder allenfalls Samen erhältlich sind, fällt die Grundprämie weg. Es wird in diesen Fällen nur die Prämie für die aufgeführten Nachkommen ausgerichtet. Diese Regelung gilt auch, wenn ein gesperrtes Samendepot eines noch in Prüfung stehenden Stieres oder eines Wartestieres vorhanden ist, sowie, wenn das Vatertier nicht mehr lebt und auch keine Samen mehr erhältlich sind.

Eine Klassierung in der Klasse A darf nur vorgenommen werden, wenn in der Kollektion mindestens drei Kühe und trächtige Rinder ausgestellt werden.

Während des Einsatzes eines Stieres können zweimal Zuchtkollektionen prämiert werden. Das erste Mal, wenn in der Kollektion Jungvieh zusammengestellt wird und das zweite Mal, wenn in der Kollektion auch Kühe in Laktation sind.

## 7. Prämien für Zuchtfamilienschauen

### Zuchtfamilien

Der Kanton zahlt pro weibliche oder männliche Zuchtfamilie Klasse A = Fr. 100.--, Klasse B = Fr. 80.-- und pro ausgestelltes Tier Fr. 5.--.

Die Halteprämie: Pauschal Fr. 100.--.

## 8. Kantonale Widderschau

### a) Schaudatum

Samstag, 01.10.2011, 10:00 Uhr    BFS Beständeschau, BAR-Genossenschaft, Obergaden, Wald

Samstag, 08.10.2011, 09:30 Uhr    Kantonale Widderschau, Zeughausplatz, Teufen

Samstag, 17.03.2012, 10:00 Uhr    Frühlingszwischenchau der Schafe

Die Widderbesitzer haben nach der Ankunft auf dem Schauplatz auf dem Schaubüro die beschrifteten Holztäfelchen abzuholen.

Gegen die Beurteilung kann mündlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Schaubüro bis spätestens 12.00 Uhr abzugeben. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.-- und wird zurückerstattet, sofern der Rekurs geschützt wird.

### b) Herdebuchaufnahme und Herdebuchberechtigung

Gemäss Weisungen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

### c) Auffuhrbestimmungen

Die aufgeführten Tiere müssen im Minimum 4 Monate alt sein. Das Schaudatum gilt als Stichtag.

### d) Prämierungsbestimmungen

Punktierungsprämie nur für Tiere der Sektion A, welche an einer kantonalen Widderschau punktiert wurden.

Bis 3 Jahre alt        Fr.    60.--

Über 3 Jahre alt     Fr.    120.--

Dem gleichen Aussteller werden höchstens für drei Tiere Auffuhrprämien und nur für Tiere von Genossenschaftsmitgliedern mit eigener TVD-Nummer ausbezahlt. Der prämiensberechtigende Tierhalter muss über eine eigene TVD-Nummer verfügen. Ein anderer Buchstabe hinter der TVD-Nummer gilt als **gleiche** TVD-Nummer.

An der Widderschau können Spezialabteilungen zusammengestellt werden. Die Prämie beträgt Fr. 100.-- pro Spezialabteilung und im Maximum können für zwei Spezialabteilungen Prämien bezogen werden.

## 9. Kantonale Ziegenbockschau

### a) Schaudatum

Samstag, 24. September 2011, Ziegenschau Urnäsch (Mur), 09:30 Uhr  
Ziegenbockschau Urnäsch (Mur) 13:30 Uhr

Die Besitzer haben bei der Auffuhr das Betriebsblatt CAE vorzuweisen.

Gegen die Beurteilung kann mündlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Schaubüro bis spätestens 14.00 Uhr abzugeben. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.-- und wird zurückerstattet, sofern der Rekurs geschützt wird.

### b) Herdebuchaufnahme und Herdebuchberechtigung

Gemäss Weisungen des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes.

### c) Auffuhrbestimmungen

Die aufgeführten Tiere müssen im Minimum 5 Monate alt sein (geboren bis 25. April 2011).

### d) Einteilung

- |              |                         |
|--------------|-------------------------|
| 1. Abteilung | 5 -12 Monate alte Böcke |
| 2. Abteilung | 1 - 2 Jahre alte Böcke  |
| 3. Abteilung | über 2 Jahre alte Böcke |
| 4. Abteilung | Diverse Böcke           |

### e) Prämierungsbestimmungen

Auffuhrprämie:	5 - 12	Monate	Fr.	50.--
	12 - 24	Monate	Fr.	80.--
	Über 24	Monate	Fr.	100.--

Die Auffuhrprämie erhalten nur Ziegenböcke, die herdebuchberechtigt sind.

Pro Aussteller werden im Maximum zwei Prämien ausbezahlt.

Für Zuchtfamilien von Ziegen wird eine Prämie von Fr. 100.-- ausbezahlt.

## 10. Sanktionen

Die Fachkommission für Tierzucht kürzt oder verweigert die Beiträge, wenn der Tiereigentümer/die Tiereigentümerin bzw. der Aussteller/die Ausstellerin sowie der Schauorganisator:

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- Kontrollen erschwert;
- Bedingungen und Auflagen der Schauvorschriften und weitere Massnahmen, die ihm oder ihr auferlegt wurden, nicht einhalten.

Bereits ausbezahlte Beiträge können zurückgefordert werden.

## **11. Inkraftsetzung**

Das Programm und die Auffuhrbedingungen der Viehschauen hat die Kommission für Tierzucht am 1. März 2011 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

**Fachkommission für Tierzucht  
Appenzell Ausserrhoden**

## Einige Merkpunkte zur Schauorganisation

- **Ziele der Gemeindeviehschau** müssen immer präsent sein: Pflege von Brauchtum und Traditionen, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung Viehzucht und Förderung Viehabsatz usw.
- **Die Experten sollen von den Schauverantwortlichen** 1 bis 2 Tage vor der Schau über den Schauablauf orientiert werden.
- **Die Besucher** (Viehzüchter und Konsumenten) müssen sich von der Viehschau angesprochen fühlen: Ein **Moderator** gibt von Zeit zu Zeit Informationen zum Programmverlauf und speziellen Aktivitäten.
- **Bildung von Abteilungen:** Beurteilung im „Einmannsystem“ im Maximum 20 – 25 Tiere pro Abteilung.
- **Die Signalisation und Verkehrsregelung** muss sichergestellt sein.
- **Präparation Schauplatz und Ring:** Einsatz von Stroh (evtl. Sägemehl).
- **Klare Aufgebotszeiten für die Experten:** Rund 15 Minuten vor Beginn der Expertenarbeit. Die Aussteller zur Pünktlichkeit erziehen.
- **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** müssen geklärt sein und den Hauptakteuren (Aussteller, Wärter, Experten) frühzeitig bekannt sein.
- **Detailliertes schriftliches Tagesprogramm** dem Experten abgeben (evt. bereits vor der Schau. Die Abteilungen und Spezialwettbewerbe den Experten zuteilen.
- **Genügend qualifizierte Vieh-Wärter:** Mindestens 3 – 4 kräftige Wärter mit Anbindekenntnisse pro Experte. Die Wärter müssen klar erkennbar sein (z.B. Hüte, Hemden).
- **Genügend Platz an den Latten für das Rangieren:** Wenn die Tiere nicht an eine leere Latte umgebunden werden können, so muss vor Beginn der Rangierung zuvorderst an der Abteilung für mindestens 5 Tiere ein Platz frei sein. Diese Plätze bei der Auffuhr absperren.
- **Lautsprecheranlage mit Funk-Mikrofon** auf dem Schauplatz. Der Fachmann für Problembehebung muss anwesend sein.
- **Vorführ-Ring** genügend gross und gut platziert. Ideal ist, wenn die Festwirtschaft und der Vorführring möglichst nahe beisammen sind.
- **Genügend Anzahl Viehstifte** auf dem Schauplatz.
- **Karte und weitere Unterlagen** (z.B. Leistungsblätter) für Nachzuchtgruppen/Kuhfamilien.
- **Aussagekräftige Rangliste.** Mindestens Tiername und Identität, Vater des Tieres und der Tierbesitzer müssen auf der Rangliste aufgeführt sein.
- **Ein Presseverantwortlicher** versorgt die Presse mit sinnvollen Informationen zur Viehschau.

- **Versicherungen** für angestelltes Personal (z.B. Wärter) überprüfen.
- **Termine einhalten:** Fristgerechte Abgabe der Auffuhrstatistik, Rangliste, der ausgefüllten Karten für Nachzuchtgruppen und Kuhfamilien etc.
- **Der Schaubericht mit Rangliste ist spätestens 30 Tage nach der Schau dem Landwirtschaftsamt in Herisau zu überweisen.**

#### **Ansprechperson bei den Rindvieh - Gemeindeviehschauen**

Herisau	Ehrbar Theo	071/ 351 62 51	st.ehrbar@bluewin.ch
Trogen	Altherr Martin	071/ 344 47 15	
Teufen	Graf Ueli	071/ 333 28 21	hanni-ueli.graf@bluewin.ch
Rehetobel	Zähner Hans	071/ 877 13 26	
Wald	Sprecher Christian	071/ 870 01 16	christian.sprecher@gmx.ch
Bühler	Fitze Gustav	071/ 790 04 27	gfitze@bluewin.ch
Gais	Langenegger Jakob	071/793 36 45	j.langenegger5@bluewin.ch
Schwellbrunn	Diem Walter	071/ 352 23 73	walterdiem@freesurf.ch
Speicher	Zeller Walter	071/ 344 12 29	zeller_walter@bluewin.ch
Stein	Buff Hansueli	071/ 367 20 36	buffstein@bluewin.ch
Urnäsch	Aerne Ueli	071/ 364 24 91	a.ueli@bluewin.ch
Wolfhalden	Schläpfer Eugen	071/ 888 17 36	ea_schlaepfer@bluewin.com
Heiden	Eugster Michael	079/767 84 17	michieugster@yahoo.de
Walzenhausen	Züst Fritz	071/ 888 31 90	fritz.zuest@gmx.ch
Waldstatt	Bösch Walter	071/ 352 54 28	walter72@bluewin.ch
Hundwil	Knöpfel Bruno	071/ 367 19 73	mbknoepfel@yahoo.de
Schönengrund	Johann Näf	071/ 361 12 40	johann.naef@bluewin.ch

## **Verband Appenzellischer Viehzuchtgemeinschaften**

Herisau, 10. Juni 2005

### **Beschluss**

Jede Gemeindeviehschau im Kanton AR erhält eine Plakette (gestiftet vom Schweizerischen Braunviehzuchtverband) für die Braunviehkuh mit der höchsten Lebensleistung bei einem Fett- und Eiweissgehalt von mindestens 7,0 %. Massgebend ist der Leistungsstand am 31. August.

Derselben Kuh darf der Preis nur einmal abgegeben werden und die bestimmte Kuh muss auf dem Schauplatz anwesend sein.

Im Auftrag des Vorstandes